



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft
Trinkwasser und Abwasser

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Januar 2019

Merkblatt Löschschutz ausserhalb des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgung

Zweck Dieses Merkblatt dient Gemeinden und Planern zur Festlegung und Dimensionierung des Löschschutzes ausserhalb des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgung.

Problematik Im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung ist der Löschschutz immer mit Hydranten sicherzustellen. Ausserhalb des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgung ist der Löschschutz entweder mit Hydranten, mit netzunabhängigen Löschwassereinrichtungen oder, wenn die Liegenschaft an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen ist, mit Löschposten im Gebäudeinnern sicherzustellen. Es ist nicht in jedem Fall klar, welche Möglichkeiten der Abgrenzung in Frage kommen können.

Rechtsgrundlagen

Art. 6, Wasserversorgungsgesetz

Organisation

¹ Die Wasserversorgung samt Hydrantenlöschschutz gemäss der Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung ist eine Gemeindeaufgabe.

Art. 9, Wasserversorgungsgesetz

Erschliessungspflicht

¹ Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgungen mit Anlagen der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung besteht für
a die Bauzonen,
b die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

Art. 39, Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung

Löschschutz im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung ist der Löschschutz mit Hydranten sicherzustellen. Die Löschreserven, die Betriebsdrücke, die Leistung und die Dotation der Hydranten richten sich nach dem Brandrisiko in den einzelnen Siedlungsgebieten.

Art. 40, Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung

Ausserhalb des Versorgungsgebietes

¹ Ausserhalb des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgung ist der Löschschutz mit gut erhaltenen und stets betriebsbereiten Anlagen sicherzustellen durch

- a die Mehrdimensionierung der Trink- und Brauchwasserversorgung auf die Bedürfnisse des Hydrantenlöscheschutzes,
 - b die Erstellung von netzunabhängigen Löschwassereinrichtungen,
- ² Die Gemeinde bestimmt im Einzelfall die zu treffenden Massnahmen nach Rücksprache mit der zuständigen Feuerwehrorganisation und dem Amt für Wasser und Abfall.

**Abgrenzung
ausserhalb des Ver-
sorgungsgebietes**

Gestützt auf die rechtlichen Bestimmungen hat der Löscheschutz ausserhalb des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgung folgende Kriterien zu erfüllen:

Fall	Beschreibung	Trink-/Brauchwasser	Löschwasser	Bemerkungen/Hinweise
A	Lockere Siedlung, Einzelbauten	Erschliessung der öffentlichen WV	In der Regel Hydrantenlöscheschutz .	Bei zu erwartenden Qualitätsproblemen infolge zu geringer Wasserumwälzung oder unverhältnismässig hohen Mehrkosten sind Ausnahmen mit dem AWA und der GVB abzusprechen. ¹⁾
B		Keine Erschliessungspflicht der öffentlichen WV	In der Regel Netz-unabhängige Löschseinrichtung .	Die Art und Grösse der Löschseinrichtung ist mit dem AWA und der GVB abzusprechen. ¹⁾

¹⁾ Das AWA ist Ansprechpartner und übernimmt die Koordination mit der GVB.

**Festlegen der
Löschreserve**

Gestützt auf die Planungsrichtwerte für die Brandbekämpfung in der Richtlinie Versorgung mit Löschwasser der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und der Richtlinie W5 für Löschwasserversorgung des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) wird die Löschreserve wie folgt festgelegt:

Art der Bebauung	Löschwasserbedarf			Distanz Hydrant bis Löschfahrzeug (max. Meter Schlauchlänge)	Vorhaltung Löschwasserreserve (m³)
	Minimale Leistung über 1 Hydrant (l/min bei 2 bar)	Minimale Netzeistung (l/min)	Minimale Leistung über alternative Bezugsmöglichkeiten (l/min)		
Einzelobjekte, z.B. Einzelnes Wohnhaus (ausserhalb Siedlungsgebiet) Einzelner landwirtschaftlicher Betrieb Weiler, kleiner Ort in offener Bauweise	700 - 1'000	700 - 1'000	700 - 1'000 ¹⁾	bis 100	30 - 100 ²⁾

Für die definitive Festlegung der Löschreserve hat sich der Planer mit dem lokalen Feuerwehrkommandanten, dem AWA und der GVB abzusprechen. Das AWA übernimmt die Koordination mit der GVB.

- 1) Gilt nur für Objekte ausserhalb Siedlungsgebiet und nur, wenn eine Versorgung via Hydrant nicht möglich ist.
- 2) Die **minimale Löschreserve** für Bauzonen und geschlossene Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone (dazu gehören Weiler mit min. 5 bewohnten Häusern in einem Umkreis (Radius) von 100 m) beträgt **150 m³**

Gebäudeversicherung Bern

Amt für Wasser und Abfall
des Kantons Bern

Bern, 1. Januar 2019